

Leitfaden zur Radverkehrswegweisung in Niedersachsen

1. Grundsätzliche Hinweise

Eine einheitliche und durchgängige Ausschilderung von Radverkehrsrouten ist ein wesentliches Qualitätskriterium für eine nutzergerechte Radverkehrsinfrastruktur. Die Wegweisung dient der Orientierung der Nutzer und fördert die Akzeptanz der empfohlenen Routen. Darüber hinaus wirkt sie als öffentlichkeitswirksamer Werbeträger für die Fahrradnutzung sowohl im Alltags- als auch im Freizeitverkehr.

Damit die Radverkehrswegweisung diese Aufgaben erfüllen kann, muss sie bzgl. ihrer Ausbildung und Anordnung bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese werden in dem **Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr** der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Ausgabe 1998) dargelegt. Das Merkblatt hat die einheitliche Verwendung von inhaltlichen und gestalterischen Elementen in der Wegweisung zum Ziel. Es soll dazu beitragen, den Zusammenhang überregionaler Routen mit den regionalen und örtlichen Radverkehrsnetzen herzustellen. Ziel ist damit der Aufbau eines vernetzten Systems der Radverkehrswegweisung, welches sowohl auf die Belange der Alltags- und Freizeitradfahrer als auch auf die der Radtouristen ausgerichtet ist.

Zukünftig soll deshalb sowohl auf den Radfernwegen und anderen touristischen Routen als auch bei der Ausschilderung von alltagsorientierten Radverkehrsnetzen auf kommunaler Ebene das Merkblatt der FGSV **im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Radverkehrswegweisung in Niedersachsen zu Grunde gelegt werden**. Nachstehend werden aufbauend auf den Grundsätzen des FGSV-Merkblattes Hinweise zur Ausbildung der Radverkehrswegweisung in Niedersachsen gegeben.

2. Elemente der Radverkehrswegweisung

Grundlage der Ausweisung von Radverkehrsnetzen und -routen ist eine **zielorientierte Wegweisung**. Eine **routenorientierte Ausschilderung** mit Logos oder Piktogrammen von Themenrouten ist kein eigenständiges Element der wegweisenden Beschilderung, sondern steht im Zusammenhang mit der zielorientierten Wegweisung (als Zusatzplaketten oder -schilder).

Zielwegweiser

Zielwegweiser sind Pfeil- oder Tabellenwegweiser. Ihr Einsatz richtet sich gemäß FGSV-Merkblatt nach den örtlichen Gegebenheiten. Im Interesse einer Standardisierung der Wegweisungselemente gilt:

- Es kommt nur ein Standardelement, das pro Richtung bis zu 2 Ziele aufnehmen kann, zur Anwendung. Bei mehr als 2 Zielen/Richtung ist ein neues Schild erforderlich. Auf einem Schild sind grundsätzlich nur die Ziele **einer** Fahrtrichtung enthalten.
- Tabellenwegweiser werden dementsprechend nur in aufgelöster Form aus den einzelnen Standardelementen und nicht als Wegweisertafel ausgebildet. Dies dient auch der späteren Erweiterbarkeit und der richtungstreuen Zuordnung von Routenplaketten (Abb. 1).

- Bei Pfeilwegweisern soll in der Regel der ISO-Pfeil zur Anwendung kommen, da dann keine Unterscheidung bzgl. der Ausgestaltung zum Tabellenwegweiser erforderlich ist (Abb. 2). Regionen, die bisher einheitlich den integrierten Rahmen-Pfeil für Pfeilwegweiser einsetzen, können dieses System beibehalten.

Zwischenwegweiser

Zwischenwegweiser enthalten keine Zielangaben und werden aus quadratischen Standardelementen ohne integrierte Routenlogos oder Piktogramme ausgeführt (Abb. 3).

Routenplaketten

Routenplaketten kennzeichnen über ein Logo und/oder Schriftzug eine touristische Themenroute (Radfernweg, regionale Themenroute, kommunale Rundrouten etc.) Das Routenzeichen soll sich im Verlauf einer Themenroute nicht ändern. Sie werden als Einschub der dem Routenverlauf entsprechenden Fahrtrichtung der Zielwegweiser zugeordnet (Abb. 1,2).

Zwischenwegweiser, die den Verlauf einer oder mehrerer parallel verlaufender touristischer Routen kennzeichnen, erhalten keine zusätzliche Routenplakette. Sie dokumentieren damit: "Alle am letzten Zielwegweiser angezeigten Themenrouten verlaufen in der angezeigten Richtung weiter". An Schnittstellen, wo einzelne Themenrouten abzweigen und keine Zielwegweiser sinnvoll sind, werden auch an den Zwischenwegweiser-Standorten zusätzliche Routenplaketten ergänzt. Je nach technischer Ausgestaltung der Zwischenwegweiser erfolgt dies als Einschub oder zusätzliches Schild (Abb. 4).

Ortshinweisschilder

Wird ein in der Zielwegweisung aufgeführter Ort über einer Straße oder einen Weg erreicht, der keine Ortstafel gemäß StVO (Z 310 oder Z 385 StVO) aufweist, sollen zur Orientierung der Radler Ortshinweisschilder gemäß Abbildung 5 aufgestellt werden.

Informationstafeln

An ausgewählten Stellen im Zuge touristischer Routen (z.B. Schnittstellen von Routen, Rastplätze, Sehenswürdigkeiten) können Informationstafeln mit Karten der Region oder Stadtplänen (ggf. mit ergänzender Werbung für fahrradbezogene Einrichtungen wie Gastronomie, Fahrradhandel, -verleih etc.) aufgestellt werden.

Servicehinweise

Damit aufmerksame und interessierte Tourennutzer z.B. Schäden an der Wegweisung melden können, kann auf dem Mast ein Aufkleber mit der Standort-Nummer und einer Service-Telefon-Nummer des zuständigen Trägers der Wegweisung angebracht werden (Beispiele in Abb. 6).

3. Ausbildung

Schildergröße

- Zielwegweiser
 - **Regelgröße: 1000 x 250 mm**
 - (entsprechend der mittleren Größenklasse nach FGSV-Merkblatt)
 - in städtischen Räumen in Ausnahmefällen auch größere Schilder möglich
 - kein Unterschreiten der Mindestgröße nach FGSV von 800 x 200 mm
- Zwischenwegweiser
 - **Regelgröße: 300 x 300 mm**
 - Mindestmaß: 250 x 250 mm
- Routenplaketten
 - als Einschubplakette: 150 x 150 mm

Die genaue Vermaßung der Schilder und der Beschriftung ist den Abbildungen 7 und 8 zu entnehmen. Für weitere Schildergrößen vgl. FGSV-Merkblatt.

Schilderinhalt

- ISO-Pfeil
- Fahrrad-Piktogramm gemäß StVO; keine Eigenkreationen
- Entfernungsangabe ohne Zusatz "km"; bei Entfernungen unter 10 km mit einer Zahl hinter dem Komma
- Zielangaben, ggf. ergänzt um Zielpiktogramme (z.B. für Bahnhof, Jugendherberge)

Farbe

- Für alle Wegweiser der zielorientierten Wegweisung gilt in der Regel: **Beschriftung grün auf weißem Grund**. Dies ist die Farbe, die in Niedersachsen bisher am weitesten verbreitet ist.
- Für Regionen oder Landkreise kommt auch die Schriftfarbe Rot gemäß FGSV-Merkblatt in Betracht, soweit sie sich einheitlich darauf festlegen. Ein "Flickenteppich" mit einem kleinräumigen Wechsel der Farbe auf kommunaler Ebene soll auf jeden Fall vermieden werden.
- Routenplaketten können frei gestaltet werden. Bei ihrer Ausbildung ist zu beachten, dass ihre Aussagekraft bei einer Größe 150 x 150 mm gewahrt bleibt. Ein Richtungspfeil ist nicht erforderlich.

Technische Ausführung der Schilder

- Pfeil- und Tabellenwegweiser sollen in der Regel als Aluminium-Hohlraumprofile mit Einschiebe-Schiene für die Routenplaketten ausgebildet werden. Alternativ kommen für Tabellenwegweiser auch Profile mit einer Randverstärkung in Betracht.
- Zwischenwegweiser werden in der Regel als randverstärkte Aluminium-Profile ausgebildet.
- Für die Routenplaketten sind in der Regel Bleche ohne Randverstärkung ausreichend (mit Biegefalz zum Einhängen in der Schiene).
- Bei Verwendung von randverstärkten Schildern sollen Routenplaketten am gleichen Mast angebracht und direkt den entsprechenden Zielwegweisern zugeordnet werden.

4. Unterhaltung der Wegweisung

- Die Wegweisung ist im Interesse einer effizienten Pflege und Weiterentwicklung in einem EDV-gestützten Kataster und in Übersichtsplänen zu dokumentieren. Dies dient auch der Herstellung und erstmaligen Aufstellung der Schilder. Auch bestehende Wegweisung sollte entsprechend nachträglich dokumentiert werden.

Das Wegweisungskataster muss mindestens Angaben zu der Größe und den Inhalten des Wegweisers, zu Routenplaketten und zum genauen Aufstellort enthalten. Zweckmäßig sind auch Angaben zu den Befestigungssystemen und dem Mast sowie ggf. ergänzende Angaben zur Anbringung.

- Die Beschilderung sollte mindestens einmal im Jahr kontrolliert werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass abhanden gekommene oder zerstörte Schilder kurzfristig ersetzt werden. Auch das Einwachsen der Schilder durch Begrünung muss durch regelmäßigen Grünschnitt unterbunden werden.
- Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist zu empfehlen.

5. Ergänzende Hinweise zur Beschilderung des Radfernwegesetzes Niedersachsen

Die Beschilderung der Radfernwege des Niedersachsennetzes folgt den Vorgaben dieses Papiers. Grundsätzlich soll die Ausweisung der Radfernwege integraler Bestandteil der jeweiligen regionalen oder kommunalen Wegweisungssysteme (vorhanden oder geplant) sein, die von den Routen durchlaufen werden.

Darüber hinaus ist zu beachten:

Kennzeichnung der Radfernwege

- Die Radfernwege des Niedersachsenetzes sollen eine einheitliche Kennzeichnung mit einem - im Detail noch zu entwickelnden - Logo erhalten. Dies enthält auch die Nummer des Radfernweges. (Das Beispiel in den Abbildungen 1 - 4 ist ein vorläufiger Entwurf). Das Logo dient als Erkennungsmerkmal und kann für eine gemeinsame Vermarktungsstrategie genutzt werden.
- Die Kennzeichnung von regionalen Radrouten oder Themenrouten, die dem Radfernweg folgen, bleibt davon unberührt.
- Bei der Anordnung der Plaketten sollen die Kennung als Radfernweg Niedersachsen und die Routenplakette der für den Verlauf des Radfernweges bedeutsamsten Themenroute stets nebeneinander angeordnet werden.
- Ein Radfernweg kann nur dann die Kennzeichnung als Bestandteil des Niedersachsen-Netzes erhalten, wenn bestimmte Anforderungen an die Wegweisung und die Ausbildung der Wege erfüllt sind und die Trägerschaft und Unterhaltung gesichert ist.

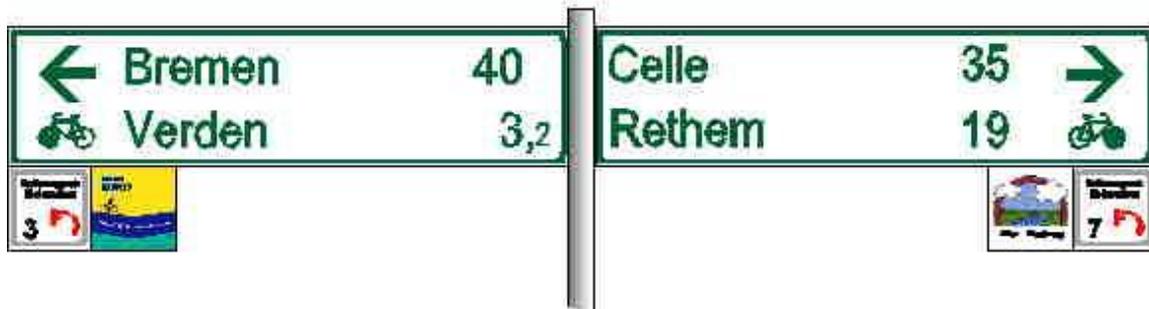
Zielangaben im Zuge der Radfernwege

- Im Zuge der Radfernwege soll eine Basisinformation über die zu erreichenden Ziele gegeben werden, die dem Charakter eines Radfernweges entspricht und eine gebietskörperschaftsübergreifende Kontinuität der Wegweisung gewährleistet.
- Die Zielausweisung der Radfernwege baut auf dem zentralörtlichen System in Niedersachsen auf und umfasst ein oder zwei Zielangaben/Richtung.
 - Fernziel ist immer ein Ober- oder Mittelzentrum.
 - Als weiteres Ziel kann ein Mittel- oder Grundzentrum aufgenommen werden.
- Die Zielangabe muss im Interesse der Kontinuität auch durch Kommunen oder Regionen mit lokaler Radverkehrswegweisung hindurchgeführt werden.
- Weitere regionale oder innerörtliche Zielangaben sowie Hinweise auf touristisch bedeutsame Einrichtungen und Naturräume können - soweit noch nicht vorhanden - durch die jeweiligen Planungsträger ergänzt werden.
- Umfährt ein Radfernweg einen in der Wegweisung genannten Ort, ist an geeigneter Stelle ein Abzweig auszuweisen.
- Für das Zielsystem der Radfernwege des Niedersachsenetzes wird ein Zielkatalog erstellt und aufgezeigt, auf welchen Strecken Ober- und Mittelzentren jeweils auszuweisen sind.

Abbildung 1: „Aufgelöster“ Tabellenwegweiser mit Routenplaketten



Abbildung 2: Pfeilwegweiser mit Routenplaketten



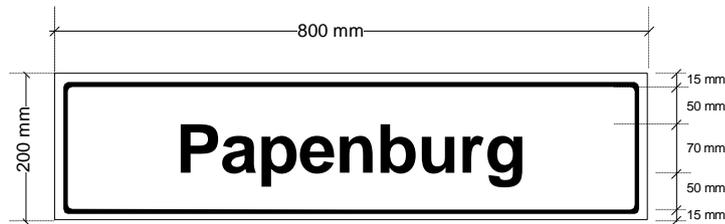
**Abbildung 3:
Zwischenwegweiser**



**Abbildung 4:
Zwischenwegweiser mit Routenplaketten**



Abbildung 5:
Ortshinweistafel



Farbe: schwarz auf weißem Grund

Abbildung 6:
Beispiele für Service-Aufkleber

Münsterland:



Landkreis
Hildesheim:



Abbildung 7: Zielwegweiser mit Regelgröße 1000x250mm
und Mindestgröße 800x200mm

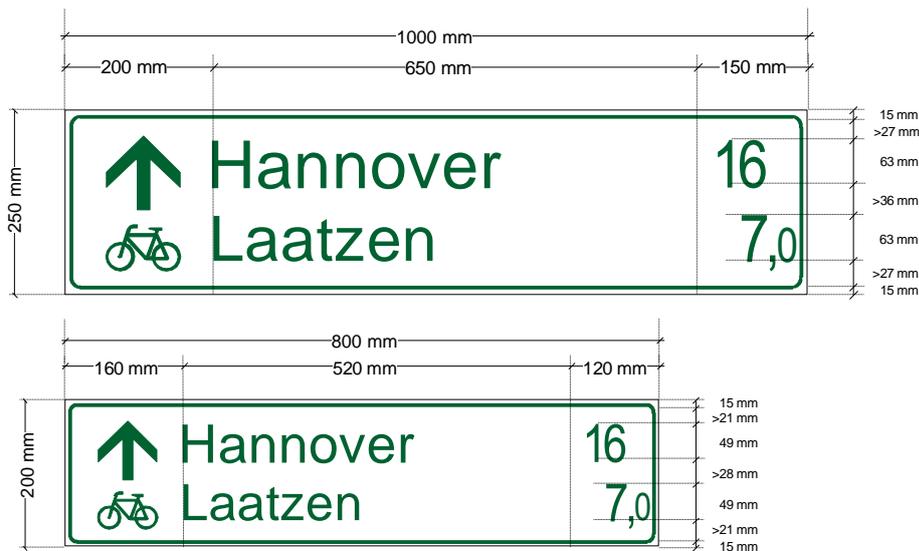


Abbildung 8: Zwischenwegweiser mit Regelgröße 300x300mm
und Mindestgröße 250x250mm

